

Durchführungspolitik der RB Kreuzenstein

Stand: Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
2	Anwendungsbereich	2
2.1	Kommissionsgeschäfte	2
3	Vorrang von Kundenweisungen.....	3
4	Auftragserteilung und –bearbeitung	3
5	Zusammenfassung von Kundenaufträgen.....	4
6	Vergütungen von Ausführungsplätzen	5
7	Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen	5
7.1	Allgemeine Vorgehensweise	5
7.2	Finanzinstrumente	5
8	Auswahl des Ausführungsplatzes je Gattung von Finanzinstrumenten.....	6
9	Abweichende Ausführung in außergewöhnlichen Fällen	6
10	Überprüfung der Ausführungsgrundsätze.....	6
10.1	Veröffentlichung von Informationen zur erreichten Ausführungsqualität	6

1 Einleitung

Die Raiffeisenbank Kreuzenstein (in Folge als Bank bezeichnet) hat im Einklang mit den Vorgaben des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG) Grundsätze festgelegt, wie sie Aufträge ihrer Kunden ausführt bzw. weiterleitet, um im Regelfall gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen. Diese Grundsätze werden im Folgenden als Durchführungspolitik bezeichnet. Sie wurden von der Geschäftsleitung der Bank in Auftrag gegeben und in Zusammenarbeit mit der Abteilung Compliance erstellt. Die Bank hat organisatorische Vorkehrungen getroffen, um Kunden auf Anfrage nachweisen zu können, dass die Ausführung eines konkreten Auftrags im Einklang mit dieser Durchführungspolitik steht. Kundenaufträge werden von der Bank – soweit der Kunde keine explizite anderslautende Weisung erteilt – auf Grundlage dieser Durchführungspolitik durchgeführt. Eine Kontrolle der bestmöglichen Ausführung eines jeden einzelnen Kundenauftrags vor der Auftragsausführung findet nicht statt. Nachstehend erfolgt eine Darstellung der wesentlichen Inhalte der Durchführungspolitik.

2 Anwendungsbereich

Die Durchführungspolitik wird für Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten, die von Privatkunden oder Professionellen Kunden erteilt werden angewendet, wobei für alle dieselben Grundsätze zur Anwendung kommen. Nicht erfasst sind Aufträge von Geeigneten Gegenparteien.

Die Durchführungspolitik umfasst sowohl Geschäfte im Auftrag und auf Rechnung des Kunden auf einem dafür geeigneten Ausführungsplatz (Kommissionsgeschäfte, siehe Absatz 2.1), als auch Geschäfte, bei denen zwischen dem Kunden und der Bank unmittelbar Kaufverträge über Finanzinstrumente abgeschlossen werden (Festpreisgeschäfte). Für die Ausführungsgrundsätze zu Festpreisgeschäften gilt nachfolgender Absatz 2.2 über Festpreisgeschäfte.

2.1 Kommissionsgeschäfte

Kommissionsgeschäfte umfassen die Auftragsweiterleitung an andere Broker, welche dann die Kundenaufträge für die Bank an einem Ausführungsplatz ausführen (einfache Kommission). Diese Durchführungspolitik findet keine Anwendung auf die Ausgabe und Rücknahme von Investmentfondsanteilen über die jeweilige Depotbank. Diese erfolgen über die jeweilige Depotbank des Investmentfonds oder über Broker (z.B. Banken, Fondshandelsplattformen).

Die Bank verfügt über keine eigene direkte Anbindung an Ausführungsplätze. Die Bank leitet Aufträge unter Wahrung der Durchführungspolitik an die Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien Aktiengesellschaft als Intermediär zur Ausführung weiter. Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit der

Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien Aktiengesellschaft kann so für den Kunden das günstigste Ergebnis erreicht werden. Es wird daher auf die Ausführungspolitik der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien Aktiengesellschaft verwiesen (siehe Anhang).

Über die Durchführungspolitik im Rahmen der Vermögensverwaltung wird gesondert informiert.

3 Vorrang von Kundenweisungen

Der Kunde kann der Bank für einen einzelnen Geschäftsfall oder generell eine ausdrückliche Weisung erteilen, an welchem Ausführungsplatz sein Auftrag ausgeführt werden soll. Diese Weisung geht den Regelungen der Durchführungspolitik vor. Führt die Bank einen Auftrag gemäß einer ausdrücklichen Kundenweisung aus, gilt die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt.

Die Bank weist ihre Kunden ausdrücklich darauf hin, dass sie durch eine solche ausdrückliche Weisung und der daraus resultierenden Abweichung von der Durchführungspolitik davon abgehalten werden kann, das für den Kunden bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Dies gilt mitunter für die Erteilung spezifischer Auftragszusätze. Der Kunde hat die Möglichkeit, bei Aufträgen einen Ausführungsplatz auszuwählen, der die von ihm gewünschten Auftragszusätze ermöglicht.

4 Auftragserteilung und –bearbeitung

Die Bank bietet ihren Kunden zahlreiche Möglichkeiten, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten zu erteilen. Dies kann beispielsweise persönlich während der Öffnungszeiten der Bankstellen, durch elektronische Schnittstellen (Raiffeisen ELBA-internet, Raiffeisen ELBA-mobil) oder über Telefon, Fax oder E-Mail (bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung) erfolgen.

Aufträge werden stets in der Reihenfolge des Eingehens bearbeitet.

Für Aufträge, die nach dem auf das jeweilige Finanzinstrument anwendbaren täglichen Annahmeschluss sowie für Aufträge, die nach dem Handelsschluss des jeweiligen Ausführungsplatzes abgegeben werden, kann nicht gewährleistet werden, dass sie noch am gleichen Tag bearbeitet werden. In diesem Fall erlöschen Aufträge mit dem Auftragszusatz "tagesgültig" am Ende des Tages und Aufträge mit einer zeitlichen Begrenzung von mehr als einem Bankarbeitstag werden am nächsten Bankarbeitstag bearbeitet.

Aufträge, die außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der Bank, an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen per Fax oder E-Mail erteilt werden, werden erst am darauf

folgenden Bankarbeitstag entsprechend der zeitlichen Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet.

5 Zusammenfassung von Kundenaufträgen

Um die mit der Abwicklung verbundenen Kosten gering zu halten, legt die Bank im Interesse der Kunden Aufträge zum An- bzw. Verkauf von Bezugsrechten zusammen. Eine Zusammenlegung erfolgt nur, wenn sich diese nicht nachteilig auf die beteiligten Kunden auswirkt.

Gibt der Kunde während der vorgesehenen Frist eine Weisung, werden alle Bezugsrechtsaufträge von österreichischen und deutschen Aktien automatisch und unverzüglich an die Börse weitergeleitet. Alle anderen Bezugsrechtsaufträge werden zusammengefasst an die jeweilige Lagerstelle weitergeleitet.

Nach dem Ende dieser Frist bis zum Ende des Bezugsrechtshandels werden Bezugsrechtsaufträge von österreichischen und deutschen Aktien am letzten Tag des Bezugsrechtshandels in der Mittagszeit interessewährend zusammengefasst an die Börse weitergeleitet. Alle anderen Bezugsrechtsaufträge werden bei den jeweils zuständigen Lagerstellen platziert. Ein genaues Datum der Platzierung kann nicht genannt werden, da die Annahmezeiten der einzelnen Lagerstellen unterschiedlich sind.

Nach Ausführung erfolgt die Zuordnung automatisch über das System mit dem entsprechenden Kundenauftrag. Sofern es zu Teilausführungen kommt, findet eine prozentuelle Zuordnung statt.

Sollte ein Kunde keinen Bezugsrechtsauftrag erteilen, wird automatisch, bevor das Bezugsrecht verfällt, für österreichische und deutsche Bezugsrechte ein Verkaufsauftrag am letzten Handelstag des Bezugsrechts erteilt bzw. bei allen anderen Bezugsrechten erfolgt die Weiterleitung aufgrund der Annahmezeiten der einzelnen Lagerstellen.

Fondsaufträge an Depotbanken bzw. Fondsgesellschaften mit gleichem Schlusstag werden von der Bank zusammengelegt. Durch die Zusammenlegung dieser Aufträge entstehen den Kunden keine Nachteile, da die Aufträge jeweils zum offiziellen Transaktionspreis abgerechnet werden.

Geschäfte auf eigene Rechnung werden getrennt von Kundenaufträgen an Emittenten gerichtet. Sollte es zu einer Zusammenlegung im Rahmen von Emissionen (Zeichnungen) werden Kundenaufträge ebenfalls zusammengelegt und an die jeweilige Emissionsstelle gemäß deren Vorgaben (zumeist einmal täglich) weitergeleitet. Bei Zusammenlegung von Kundenaufträgen mit Geschäften für eigene Rechnung hat bei der Zuordnung jedenfalls der Kundenauftrag Vorrang.

Durch die Zusammenlegung dieser Aufträge entstehen den Kunden der Bank jedenfalls keinerlei Nachteile. Die Grundsätze dieser Durchführungspolitik werden stets berücksichtigt.

Bei folgenden Finanzinstrumenten findet keine Zusammenlegung statt: Kundenweisungsaufträge in Aktien, ausschließlich an Börsen gehandelte Fonds, sonstige Beteiligungspapiere, Zertifikate und Optionsscheine.

6 Vergütungen von Ausführungsplätzen

Die Bank erhält keine Vergütungen und keinen Rabatt oder nicht-monetären Vorteil für die Weiterleitung von Kundenaufträgen zu einem bestimmten Ausführungsplatz.

7 Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen

7.1 Allgemeine Vorgehensweise

Die Bank leitet Aufträge unter Wahrung der Durchführungspolitik an die RLB NÖ-Wien AG als Intermediär zur Ausführung weiter.

Unterabsatz 7.2 ist zu entnehmen für welche Gattungen von Finanzinstrumenten die Bank Kundenaufträge ausführt. Hinsichtlich der anzuwendenden Kriterien und der Gewichtung wird auf die Ausführungspolitik der RLB NÖ-Wien AG verwiesen.

7.2 Finanzinstrumente

Die Bank nimmt die Einteilung der Finanzinstrumente in verschiedene Gattungen gemäß den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Nr. 7 WAG vor.

Folgende Gattungen von Finanzinstrumenten wurden für diese Durchführungspolitik festgelegt:

- Aktien
- Aktienzertifikate
- Schuldverschreibungen, d. h. verzinsliche Finanzinstrumente wie Anleihen
- ETF (Exchange Traded Funds)
- sonstige börsegehandelte Titel
- Anlagezertifikate
- Zinsderivate (Optionen, Futures und Swaps)
- Devisenderivate (Optionen, Futures und Swaps)

Aus Gründen der Verständlichkeit und Vereinfachung wurde auf eine feinere Gliederung verzichtet.

8 Auswahl des Ausführungsplatzes je Gattung von Finanzinstrumenten

Diesbezüglich wird auf die Ausführungspolitiken der RLB NÖ-Wien AG sowie allenfalls von dieser eingesetzten Broker verwiesen.

9 Abweichende Ausführung in außergewöhnlichen Fällen

Sofern außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine von dieser Durchführungspolitik abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Bank den Auftrag im besten Interesse des Kunden aus.

10 Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die Bank überwacht regelmäßig die Effizienz und Wirksamkeit dieser Durchführungspolitik. Die Überprüfung bezieht sich auf die Eignung der RLB NÖ-Wien AG als Intermediär.

10.1 Veröffentlichung von Informationen zur erreichten Ausführungsqualität

Die Bank veröffentlicht jährlich für jede Gattung von Finanzinstrumenten die fünf Ausführungsplätze bzw. die fünf Broker, die ausgehend vom Kundenauftragsvolumen im jeweils abgelaufenen Handelsjahr am wichtigsten waren. Diese Veröffentlichung erfolgt für Privatkunden, Professionelle Kunden sowie separat für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht die Bank jährlich je Gattung von Finanzinstrumenten eine Zusammenfassung der regelmäßigen Kontrollen und Analysen der zur Ausführung von Kundenaufträgen genutzten Ausführungsplätze und Broker.

Die Veröffentlichungen im Rahmen der Durchführungspolitik werden von der Bank auf nachstehender Website veröffentlicht – www.kreuzenstein.meineraika.at